

---

MIETVERTRAG  
MUSIKINSTRUMENTE  
ALLGEMEINE  
MIETBEDINGUNGEN



# Allgemeine Mietbedingungen Musikinstrumente

## § 1 Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

Für die Vermietung von Musikinstrumenten aus dem Bestand des Bach-Archiv Leipzig, Stiftung bürgerlichen Rechts, nachfolgend Bach-Archiv, gelten im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ausschließlich die folgenden Mietbedingungen.

## § 2 Vertragsdauer

Das Mietverhältnis endet mit dem Ablauf des vertraglich vereinbarten Mietzeitraumes. Die Verlängerung des Mietverhältnisses bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## § 3 Mietzins

(1) Je nach getroffener vertraglicher Vereinbarung wird eine Tagesmiete je Nutzungstag oder ein Pauschalmietzins für den gesamten Mietzeitraum berechnet.

(2) Nach Beendigung des Mietverhältnisses rechnet der Vermieter über die angefallenen Mietkosten gegenüber dem Mieter ab. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu leisten.

## § 4 Verspätete Rückgabe

Werden die angemieteten Instrumente nicht zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes zurückgegeben, hat der Vermieter Anspruch auf Ersatz des bis zur Rückgabe entstandenen Nutzungsausfalls. Dieser ist auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Miete entsprechend zu ermitteln. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

## § 5 Schäden / Veränderungen an der Mietsache

(1) Treten an der Mietsache Schäden auf, sind diese unverzüglich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, Schäden an der Mietsache ohne vorherige Abstimmung mit dem Vermieter zu beheben bzw. beheben zu lassen.

(3) Ebenso ist der Mieter nicht berechtigt, Veränderungen jedweder Art an der Mietsache ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter an der Mietsache vorzunehmen.

(4) Für während der Mietzeit auftretende Schäden an der Mietsache haftet der Mieter, soweit er diese zu vertreten hat.

(5) Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, eine geeignete Versicherung für Schäden an den Instrumenten bzw. deren Verlust gleich aus welchem Grund vorzuhalten und diese auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen.

## § 6 Obhutspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen sowie den Diebstahl der Mietsache zu vermeiden. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet,

(1) Transporte der Mietsache nur durch hierauf spezialisierte Fachfirmen vornehmen zu lassen, soweit nicht bereits vertraglich der Transport durch ein bestimmtes Unternehmen vereinbart ist,

(2) die Mietsache ausschließlich in Räumen aufzubewahren, die ein hierfür geeignetes Raumklima (40 % - 70 % relative Luftfeuchtigkeit) aufweisen,

(3) soweit vertraglich für die Stimmung des Instrumentes kein bestimmtes Unternehmen vorgesehen ist, diese nur durch hierfür qualifiziertes Fachpersonal durchführen zu lassen.

(4) Die Mietsache muss, soweit keine Aufsicht besteht, in geschlossenen, hinreichend gegen Diebstahl gesicherten Räumen gelagert werden, zu denen unbefugte Dritte keinen Zugang haben.

## **§ 7 Haftung des Vermieters**

(1) Die vertragliche Verpflichtung des Vermieters beschränkt sich auf die Überlassung der Mietsache in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe an den Mieter befindet. Weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Mietsache, insbesondere im Hinblick auf den durch den Mieter beabsichtigten Verwendungszweck, übernimmt der Vermieter nicht.

(2) Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit keine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt (Kardinalspflichten).

## **§ 8 Kündigung durch den Vermieter**

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Hierzu zählen insbesondere Verstöße des Mieters gegen die ihm aus diesem Vertragsverhältnis zukommenden Obliegenheiten.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten beider Vertragsparteien ist Leipzig, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat der Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten Leipzig.

(3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.